

GR_GERICHTE SKG 2004 36 vom 18. August 2004

GR Gerichte, 2004-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2004_36

FR: GR_GERICHTE SKG 2004 36 du 18 août 2004

IT: GR_GERICHTE SKG 2004 36 del 18 agosto 2004

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

A. Am 11. Juni 2002 erliess das Amtsgericht D. ein Versäumnisurteil in Sachen der Firma X. GmbH, D-04275 Leipzig, gegen A., D-06785 Oranienbaum, womit der Beklagte zur Zahlung von EUR 3'833.90 nebst Zinsen zu 5% verurteilt wurde. Der Beklagte ergriff gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel; der Einspruch wurde aber, im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 17. September 2002 vor dem Amtsgericht D., durch seinen Rechtsvertreter zurückgezogen und das Urteil erwuchs in Rechtskraft. B. Mit Zahlungsbefehl Nr. Y. des Betreibungsamtes Z. vom 27. Februar 2004, zugestellt am 8. März 2004, wurde A. über den Betrag von insgesamt Fr. 7801.75 (zusammengesetzt aus Fr. 6043.40 nebst Zins zu 5% seit 21. Februar 2004 als Hauptschuld zuzüglich weiterer Zinsen, diverser Kosten und Gebühren) betrie- ben. Dagegen erhob er unmittelbar bei der Zustellung Rechtsvorschlag ohne Be- gründung. C. Mit Eingabe vom 31. März 2004 liess die X. GmbH beim Bezirksge- richtspräsidium Plessur die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für den Betrag von EUR 3'833, 90 (nebst Zinsen über dem Basiszinssatz gemäss § 1 DÜG hieraus seit dem 6. Oktober 2001) beantragen. Als Rechtsöffnungstitel wurde das Versäum- nisurteil des Amtsgerichtes D. vom 11. Juni 2002, Az.: C., eingereicht. D. Zu der auf den 26. Mai 2004 angesetzten Rechtsöffnungsverhandlung vor dem Bezirksgerichtspräsidium Plessur erschien keine der Parteien, doch liess sich A. mit am 25. Mai 2004 überbrachtem Schreiben vernehmen. Er brachte vor, dass die in Betreuung gesetzte Forderung aus einem Ausbildungsvertrag fliesse, welcher zwischen der X. GmbH und der Firma L. A. geschlossen worden sei, er als Privatperson mithin nicht Vertragspartei und damit nicht passivlegitimiert, sondern nur zu der Ausbildung delegiert worden sei. Ferner beanstandete er den Bestand der Forderung an sich. Im Laufe der Flugausbildung habe sich nämlich herausge- stellt, dass sämtliche Gebühren wie namentlich Landungs- und Flugplatzgebühren mit den vertraglich vereinbarten – und durch ihn bereits beglichenen – Ausbildungs- kosten in Höhe von DM 12'000 nicht abgegolten, sondern von den Auszubildenden zusätzlich zu bezahlen waren. Da auf diese Nebenkosten im Vertrag nicht eigens hingewiesen worden sei, liege ein Vertragsbruch seitens der X. GmbH vor. Schliess- lich machte er in seiner Stellungnahme geltend, dass er über kein Einkommen ver- füge.

E. 3

E. Mit Entscheid vom 26. Mai 2004, mitgeteilt am 6. Juli 2004, erkannte der Bezirksgerichtspräsident Plessur: „1. Das Urteil des Amtsgerichtes D. vom 11./18. 06. 2002, Geschäfts-Nr. C., wird für vollstreckbar erklärt. 2. Es wird die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung-Nr. Y. des Betrei- bungsamtes Z. für den Betrag von Fr.

6'038.40 nebst Zins zu 5 % seit

E. 06

10. 2001 erteilt. 3. Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von Fr. 300.-- gehen zulasten des Gesuchsgegners. Sie werden bei der Gesuchstellerin unter Regresserteilung auf den Gesuchsgegner erhoben und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichtes Plessur zu überweisen. Ausseramtlich hat der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin für ihre Umtriebe mit Fr. 600.-- zu entschädigen. 4. (Rechtsmittelbelehrung) 5. (Mitteilung)“ F. Gegen diesen Entscheid erhob A. am 16. Juli 2004 Beschwerde beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden mit dem sinngemässen Begehren, die- ser sei aufzuheben. Er beanstandete, wie bereits in der Vernehmlassung vom 25. Mai 2004, dass er als Privatperson betrieben worden sei, obwohl es sich bei dem in Frage stehenden Vertrag, welcher dem Versäumnisurteil des Amtsgerichtes D. vom

E. 11

Juni 2002 zugrunde liege, nicht um einen Privatvertrag, sondern um einen Firmenvertrag handle. Ausserdem monierte er das Versäumnisurteil des Amtsgerichtes D. vom 11. Juni 2002 mit der Begründung, dass die X. GmbH den Vertrag nicht erfüllt habe und machte zudem geltend, sein Rechtsbeistand habe im damaligen Verfahren entgegen seinen Interessen gehandelt. Schliesslich sollen Verfahrensfehler begangen worden sein; er beantrage deshalb Neuaufnahme und Neuprüfung. G. Während die Vorinstanz mit Schreiben vom 26. Juli 2004 auf eine Stellungnahme verzichtete, reichte die X. GmbH am 4. August 2004 ihre Vernehmlassung ein, worin sie die Abweisung der Beschwerde beantragen liess. Auf die Begründung der Anträge sowie die vorinstanzlichen Erwägungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen eingegangen.

4 Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.